



MERKBLATT

Neuer Kaufmannsbegriff und Angaben auf Geschäftsbriefen

Das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute hat durch das zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene Handelsrechtsreformgesetz in wichtigen Bereichen eine Neuerung erfahren. Da es hierdurch gerade auch im Handwerk teilweise zu Verunsicherungen gekommen ist, soll im Folgenden erneut auf den neuen Kaufmannsbegriff und auf das neue Firmenrecht eingegangen werden.

1. Zum neuen Kaufmannsbegriff

Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann (kraft Gesetzes), wer ein Handelsgewerbe betreibt, wobei als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb gilt, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Konstitutives Unterscheidungsmerkmal für die Kaufmannseigenschaft ist damit die Erforderlichkeit kaufmännischer Organisation. Nicht entscheidend ist hingegen, ob kaufmännische Einrichtungen vorhanden sind. Allerdings kann das Vorhandensein als Indiz für die Erforderlichkeit herangezogen werden. Bei Unternehmensgründungen entscheidet der geplante Unternehmenszuschnitt.

Unter Gewerbe ist jede selbständige, außengerichtete und planmäßige Tätigkeit – mit Ausnahme freiberuflicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit – in Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen, wobei eine rechtliche Selbständigkeit des Gewerbeinhabers vorausgesetzt wird. Ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb vorliegt, hängt von Art und Umfang des Gewerbes ab. Kriterien hierfür sind z.B. Zahl der Beschäftigten, Umsatz, Ertrag, der Kapitaleinsatz, das Vorliegen einer kaufmännischen Buchführung, die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sowie die Inanspruchnahme von Kredit und der Umfang der Werbung und Lagerhaltung von besonderer Bedeutung. Dabei ist im Einzelfall unter Gesamtwürdigung der Verhältnisse des konkreten Betriebs zu beurteilen, ob nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Liegt eine Kaufmannseigenschaft kraft Gesetzes nach § 1 HGB nicht vor, so besteht die Möglichkeit einer Eintragung als Kaufmann „auf Wunsch“ nach § 2 HGB. Allerdings sollten vor einem solchen Schritt Vor- und Nachteile einer Eintragung gegeneinander abgewogen werden. Denn durch die Eintragung als Kaufmann in das Handelsregister finden die besonderen Vorschriften des Handelsrechts auf alle zum Betrieb des jeweiligen Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte Anwendung. Hierdurch kann man einerseits an den Vorteilen des „Sonderprivatrechts für Kaufleute“ partizipieren, wozu insbesondere Einfachheit und Schnelligkeit gehören. Die Geltung dieser besonderen Vorschriften für alle zum Betrieb des jeweiligen Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte verlangt andererseits aber auch ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit. So sind etwa Bürgschaften, Schuldanerkenntnisse und Schuldversprechen eines Kaufmanns formlos wirksam, § 350 HGB. Nach § 377 HGB besteht

eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht. Zudem gilt für Kaufleute nach § 238 HGB eine Buchführungspflicht, welche für Nichtkaufleute nach § 141 AO erst ab

einer Umsatzhöhe von mehr als 500.000 € oder einem Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000 € besteht

2. Das neue Firmenrecht, Angaben auf Geschäftsbriefen

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB muss die Firma bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K.“, „e. Kfm.“ oder e. Kfr.“ enthalten. Entsprechende Regelungen bestehen für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB. Ist bei einer OHG oder einer KG keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter, so muss eine die Haftungsbeschränkung deutlich machende Bezeichnung in der Firma enthalten sein, § 19 Abs. 2 HGB.

Auf allen Geschäftsbriefen eines Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, sind nach § 37 a Abs. 1 HGB folgende Angaben erforderlich:

- seine Firma (vollständiger Handelsname), wobei eine getrennte Aufführung einzelner Firmenbestandteile in Kopf- und Fußleiste unzulässig ist,
- die Bezeichnung eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau oder eine allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung,
- der Ort der Handelsniederlassung,
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

•

Diese Pflichtangaben haben auf allen Geschäftsbriefen zu erfolgen, sofern sie an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Als Geschäftsbriefe im Sinne der Bestimmung gelten daher Angebote, Annahmeerklärungen, Mängelrügen, Fristsetzungen, Rechnungen und Quittungen. Wie die schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Adressaten gelangt, ist dabei unerheblich. Folglich werden auch Faxe, Fernschreiben (selbst wenn das Original folgen muss), Telegramme, Telebriefe, Telekopien und E-Mail-Nachrichten als Geschäftsbriefe im Sinne der Vorschrift erfasst.

Bei der Gestaltung der Geschäftspost eines Betriebes, die sich an Kunden und Vertragspartner richtet, sind gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Als Geschäftsbriefe in diesem Sinne gelten z.B. Angebote, Annahmeerklärungen, Mängelrügen, Fristsetzungen, Rechnungen und Quittungen. Wie die schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Adressaten gelangt, ist dabei unerheblich. Folglich werden auch Faxe, Fernschreiben, Telegramme, Telebriefe, Telekopien und E-Mailnachrichten als Geschäftsbriefe angesehen.

Welche Informationen im Einzelfall vorgeschrieben sind, richtet sich nach der **Rechtsform**, in welchem das Unternehmen betrieben wird.

1. Nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen

Für Gewerbetreibende, die über keine im Handelsregister eingetragene Firma verfügen, ist der Name die einzige Möglichkeit sich im Rechtsverkehr zu identifizieren. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass der Gewerbetreibende seinen Namen auf Geschäftsbriefen angibt.

2. Im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen

Die Regelung in § 37a Abs. 1 HGB gilt für natürliche und juristische Personen im Sinne von § 33 HGB. Auf allen Geschäftsbriefen eines Kaufmanns sind nach § 37a Abs. 1 HGB folgende Angaben erforderlich:

- seine Firma (vollständiger Handelsname), wobei eine getrennte Aufführung einzelner Firmenbestandteile in Kopf- und Fußleiste unzulässig ist,
- die Bezeichnung eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau (e. K.) oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung,
- der Ort der Handelsniederlassung,

das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit dem neuen Firmenrecht und den notwendigen Angaben auf Geschäftsbriefen sind zwei Übergangsregelungen beachtlich. So betrifft Art. 38 EGHGB die vor dem 1. Juli 1998 in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche bis zum 31. März 2003 nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt werden dürfen. Spätestens nach dem Stichtag des 31. März 2003 müssen sie dem neuen Firmenrecht angepasst sein, wozu allerdings diese Anpassung keiner Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bedarf.

Daneben enthält Art. 39 EGHGB eine Sonderregelung für Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen. Diese durften bis zum 31. Dezember 1999 aufgebraucht werden. Seit dem 1. Januar 2000 sind damit auch Einzelkaufleute, die vor dem 1. Juli 1998 in das Handelsregister eingetragen wurden, verpflichtet, den Zusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung auf den Geschäftsbriefen zu benutzen.

4. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die Geschäftsbriefe dieser Gesellschaft müssen enthalten:

- die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform (OHG oder KG),
- der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht und die Handelsregisternummer

Zu beachten ist, dass bei einer OHG oder KG, bei der keine natürliche Person per-

sönlich haftender Gesellschafter ist, gemäß § 19 Abs. 2 HGB, zusätzlich eine die Haftungsbeschränkung deutlich machende Bezeichnung der Firma enthalten sein muss, z. B. „GmbH & Co. KG“.

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat gemäß § 35a GmbHG zu informieren über

- den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- Rechtsform der Gesellschaft,
- Sitz der Gesellschaft,
- Registergericht sowie die Handelsregisternummer,
- alle Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Nicht erforderlich sind die Pflichtangaben indes bei Postwurfsendungen zu Werbezwecken und allgemein gehaltenen Informationen für den Kreis der Geschäftskunden, sofern nicht der einzelne Empfänger inhaltlich direkt angesprochen wird. Gleiches gilt für Mitteilungen und Berichte im Rahmen bestehender Geschäftsverbindungen, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, da auch insofern nicht von einer entsprechenden Informationsbedürftigkeit ausgegangen wird.

Die Regelung in § 37a Abs. 1 HGB gilt für natürliche und juristische Personen im Sinne von § 33 HGB. Für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten besondere Regelungen mit entsprechendem Inhalt, §§ 125a, 161 HGB. Gleiches gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 35a GmbHG), Aktiengesellschaft (§ 80 AktG) und Genossenschaften (§ 25a GenG).

Im Zusammenhang mit dem neuen Firmenrecht und den notwendigen Angaben auf Geschäftsbriefen sind zwei Übergangsregelungen beachtlich. So betrifft Art. 38 EGHGB die vor dem 1. Juli 1998 in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche bis zum 31. März 2003 nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt werden dürfen. Spätestens nach dem Stichtag des 31. März 2003 müssen sie dem neuen Firmenrecht angepasst sein, wozu allerdings diese Anpassung keiner Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bedarf.

Daneben enthält Art. 39 EGHGB eine Sonderregelung für Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen. Diese durften bis zum 31. Dezember 1999 aufgebraucht werden. Seit dem 1. Januar 2000 sind damit auch Einzelkaufleute, die vor dem 1. Juli 1998 in das Handelsregister eingetragen wurden, verpflichtet, den Zusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung auf den Geschäftsbriefen zu benutzen.